

ZBB 2009, 230

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 21 Abs. 1

Absetzbarkeit der Schuldzinsen des zur Finanzierung der Prämien einer als Darlehenssicherheit dienenden Kapitallebensversicherung aufgenommenen weiteren Darlehens

BFH, Urt. v. 25.02.2009 – IX R 62/07 (FG Düsseldorf), DB 2009, 1048

Amtlicher Leitsatz:

Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, so sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.